

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 25. November 1915.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: Die Preisfeststellung beim Warkhandel mit Schlachtvieh betreffend.

Verfügung: des Reichsminister des Innern: Die Preisfeststellung beim Warkhandel mit Schlachtvieh betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 18. November 1915.)

Die Preisfeststellung beim Warkhandel mit Schlachtvieh betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom 8. Februar 1909, betreffend die Preisfeststellung beim Warkhandel mit Schlachtvieh (Reichs-Gesetzblatt Seite 267), werden für den Handel mit Schlachtvieh und für die Feststellung der Preise im hiesigen Schlacht- und Viehhof in Karlsruhe hiermit folgende Bestimmungen erlassen, die am 1. Dezember 1915 in Kraft treten:

§ 1.

Der Handel mit Schlachtvieh auf dem hiesigen Schlacht- und Viehhof ist zulässig:

- a. nach Lebendgewicht mit oder ohne Tare,
- b. nach Schlachtgewicht (vergleiche ortspolizeiliche Verfügung vom 20. August 1903),
- c. nach Stück (freihändig).

Selbige § 2 Satz 1 der Bundesratsverordnung vom 4. November 1915, betreffend die Regelung der Preise für Schlachtschwein und für Schweinefleisch (Reichs-Gesetzblatt Seite 725), in Kraft setzt, darf der Verkauf von Schweinen zur Schlachtung nur nach Lebendgewicht erfolgen.

Verboden ist der nochmalige Verkauf desselben Tieres am gleichen Markttag.

§ 2.

Die Marktpreise der im Schlacht- und Viehhof zum Verkauf kommenden Tiere sind für folgende Schlachtwertklassen festzusetzen:

I. Rinder:

A. Ochsen

- a. vollfleischige, ausgewüchene, höchsten Schlachtwertes, die noch nicht gezeugt haben (ungerodet),
- b. vollfleischige, ausgewüchene, im Alter von 4 bis 7 Jahren,